Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt 12

[x] **öffentlich**

[ ] **nicht öffentlich**

Sitzungsdatum: 18.09.14

Drucksachen-Nr.: VI/54

Beschluss-Nr.: 21/02/14 **Beschlussdatum:** 18.09.14

Gegenstand: **Bebauungsplan Nr. 33 „Brodaer Höhe" – 6. Änderung**
hier: Beschluss über die Stellungnahmen
(Abwägungsbeschluss)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:

[ ] Oberbürgermeister
[ ] Hauptausschuss
[ ] Betriebsausschuss
[x] Stadtvertretung

Beratung im:

X	21.08.14	Hauptausschuss	X	25.08.14	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
X	04.09.14	Hauptausschuss			Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
		Finanzausschuss			Kulturausschuss
		Rechnungsprüfungsausschuss			
		Betriebsausschuss			

Neubrandenburg, 16.07.14

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie
- des § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) während der Vorabstimmung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brodaer Höhe" und seiner Begründung in der Zeit vom 03.02. bis 04.03.14 werden gemäß dem Abwägungsvorschlag (Anlage 1) abgewogen.

Inhaltsverzeichnis:

I.	**Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)**	**Nr. lt. TÖB-Liste:**
1.	**Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von**	
2.	**Teilweise berücksichtigt werden Stellungnahmen von**	
2.1	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1.1
2.2	Stadtverwaltung Neubrandenburg (Straßenbaulastträger)	2.11
2.3	Untere Immisionsschutzbehörde	8.4
3.	**Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen**	
3.1	Untere Denkmalschutzbehörde	15.3
4.	**Stellungnahmen ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren**	
4.1	Amt für Raumordnung Mecklenburgische Seenplatte	1.2
4.2	Straßenbauamt Neustrelitz	2.3
4.3	Untere Verkehrsbehörde	2.5
4.4	GDM	4.1
4.5	e.dis	4.2
4.6	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	15.2
5.	**Stellungnahmen ohne Relevanz für das Bebauungsplanverfahren**	
5.1	Deutsche Telekom	3.2
5.2	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	4.5
5.3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	5.4
5.4	Stadtwirtschaft Neubrandenburg	6.1
5.5	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern	11.2
6.	**Keine Antwort gaben**	
II.	**Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung**	

keine

III.	**Abstimmung mit den Nachbargemeinden**	
1.	**Stellungnahmen ohne Hinweise zum Bebauungsplanverfahren**	
1.1	Gemeinde Wulkenzin	2.8

Änderungen, die sich gegenüber der ausgelegten Planfassung aus der Abwägung ergeben:

- **in der Planzeichnung – Teil A:**
  - Bemaßung der Abstände zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie
  - Ergänzung der 70m-Linie als Abstand zur B 192
  - Ergänzung der Rechtsbezüge in der Zeichenerklärung

- **im Text – Teil B:**
  - Klarstellung der Formulierung des Punktes 6 der textlichen Festsetzung

- **in der Begründung:** Die geänderten Textpassagen wurden gekennzeichnet.
  - Aktualisierung Rechtsgrundlagen
  - Ergänzung der Begründung zum Verfahren nach §13a BauGB im Punkt 2.2
  - Änderung des Begriffes „Parkplatz" im Punkt 7.4.2

Anlage 1 zur Drucksachen-Nr. VI/54

STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 33 „Brodaer Höhe“

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

I. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) Nr.
II. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 33 „Brodaer Höhe“

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

I. über die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) Nr. 1.1 bis 5.5

2.1 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte **Der Landrat** Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg Abt. Stadtplanung Abt. 42 Eingang am 10. März 2014 R WVL Actw. Eing.-Nr. 304 E Stadt Neubrandenburg FB Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung Abt. Stadtplanung Postfach 11 02 55 **17042 Neubrandenburg** Regionalstandort Neubrandenburg/Platanenstraße Amt/SG 80/ Kreisplanung Auskunft erteilt: Frau Schulz E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de Zimmer: 2.012 Telefon: 03957 57087-2453 Fax: 03957 57087-65655 Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: 29. Januar 2014 / Mein Zeichen: 80-cs / Datum: 04. März 2014 **Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brodaer Höhe" der Stadt Neubrandenburg** hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat die Aufstellung der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brodaer Höhe" beschlossen. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben vom 29. Januar 2014 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brodaer Höhe" der Stadt Neubrandenburg, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: **I. Allgemeines/ Grundsätzliches** 1. Die Stadt Neubrandenburg hat für den Bereich am westlichen Stadtrand eine Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33 „Brodaer Höhe" beschlossen, welcher seit November 1994 rechtskräftig ist (Ursprungsplan). Dieser unterlag bereits mehreren Änderungen, welche ebenso rechtskräftig sind. Im nordwestlichen Plangebiet des gesamten Bebauungsplanes „Brodaer Höhe" soll der bisher als Gemeinbedarfsfläche festgesetzte Bereich auf Grund des dringend erforderlichen Wohnbauflächenbedarfs zu einem weiteren Baugebiet – hier: allgemeines Wohngebiet – entwickelt werden. Mit der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brodaer Höhe" beabsichtigt die Stadt Neubrandenburg hierfür nunmehr planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Regionalstandort Neubrandenburg: Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg, Telefon: 0395 57087-0, Fax: 0395 57087-3001 Bankverbindung: Spk. Neubrandenburg-Demmin, Kto-Nr.: 340 007 505, BLZ 150 502 00, IBAN: DE 74 1505 0200 0340 0075 05, BIC: NOLADE 21 NBS Regionalstandort Demmin: Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, Telefon: 03996 4340, Fax: 03996 434 230 Regionalstandort Neustrelitz: Woldegker Chaussee 35, 17235 Neustrelitz, Telefon: 03961 4810, Fax: 03961 481 400 Regionalstandort Waren (Müritz): Zum Ambiskrik 2, 17192 Waren (Müritz), Telefon: 03991 78 0, Fax: 03991 78 2140	TÖB 1.2 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 04.03.2014 Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

2.1 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
2 Das Planverfahren führt die Stadt Neubrandenburg im beschleunigten Verfahren nach **§ 13a BauGB** durch. Dazu bestehen von Seiten des Landekreises Mecklenburgische Seenplatte keine Bedenken. Die Prüfung der Erfüllung der ***Voraussetzung des § 13a BauGB*** u. a. hinsichtlich Art der Innenentwicklung (Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung) sowie auch unter Betrachtung der durch Festsetzung zulässigen Versiegelung sollte aber in der **Begründung** nachvollziehbar dargelegt werden. (1) **2.** Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 20. Februar 2014 liegt mir vor. Danach entspricht der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. **3.** Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Der Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg hat in der Fassung der 5. Änderung und Neubekanntmachung mit Ablauf des 21. April 2010 Rechtswirksamkeit erlangt. Darin wird für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Bildungseinrichtung/ Schule' dargestellt. Insofern ist festzustellen, dass die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Neubrandenburg derzeit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Das Planverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Entsprechend den Aussagen in der vorliegenden Begründung hinsichtlich der Regelung des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes) weise ich vorsorglich darauf hin, dass diese Berichtigung dann jedoch unverzüglich vorgenommen werden sollte, da sie andernfalls ihren Zweck verfehlen würde. Bei dieser Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang. Es ist dennoch der Gemeinde zu empfehlen, in der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes hinzuweisen. **4.** Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf die Änderung von Bebauungsplänen auf folgende Aspekte aufmerksam machen. Grundsätzlich gilt, dass der Ursprungsplan und die jeweilige Änderungen rechtlich eigenständige Satzungen bilden. Für die Zulässigkeit von Vorhaben gelten sie gemeinsam. (2) Nicht möglich ist den Ursprungsplan mit jeder Änderungssatzung im Sinne einer Fortschreibung neu auszufertigen. Ist das beabsichtigt, ist Folgendes zu beachten. Der Geltungsbereich der Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes kann über den gesamten Plangeltungsbereich des Ursprungsplanes festgesetzt werden. Dieser würde dann mit Rechtskraft der Bebauungsplanänderung vollständig ersetzt werden. Der gesamte Plan wäre dann im Hinblick auf die aktuelle Sach- und Rechtslage zu prüfen. Sämtliche Änderungen bzw. Abweichungen sind dann aber auch in das Änderungsverfahren mit einzuarbeiten bzw. anzupassen. Die Änderungen sind in der Begründung nachvollziehbar zu erläutern; eine eingehende Auseinandersetzung muss erkennbar sein. Auf dem Plandokument ist dann ein Hinweis zum vollständigen Ersetzen zu ergänzen.	1. Hinweis wird beachtet Die Begründung wird unter Punkt 2.2 ergänzt. 2. Hinweis wird beachtet Es handelt sich um eine unselbständige Änderung des Bebauungsplanes, welche nur für den Änderungsbereich gilt. Der Ursprungsplan gilt für die übrigen Bereiche des Bebauungsplanes fort

2.1	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	3 5. Aus naturschutz-, wasser- und abfallrechtlicher Sicht sowie von Seiten des Gesundheitsamtes und des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gibt es zur Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Neubrandenburg keine weiteren Anregungen oder Hinweise. **II. sonstige Hinweise** ▪ Hinsichtlich der Planzeichnung und Zeichenerklärung wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich alle ***Planzeichen***, die verwendet werden, auch zu erklären sind – unter Angabe des jeweiligen **Rechtsbezuges**. Auf die Planzeichen für die Verkehrsflächen, die zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume, den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung weise ich diesbezüglich insbesondere hin.	3. Hinweis wird beachtet Die Rechtsbezüge werden in der Zeichenerklärung ergänzt.
	▪ Der o. g. Bebauungsplan nimmt hinsichtlich der im Plangebiet erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen Bezug auf ein ***Regelwerk***. Darauf hinzuweisen ist die Gemeinde daher vorsorglich, dass sie sicherzustellen hat, dass die Betroffenen auch von dem Regelwerk verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen kann. Das kann sie dadurch bewirken, dass sie das in Bezug genommene Regelwerk bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit hält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde **hinweist**. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, in der Schlussbekanntmachung über den Bebauungsplan auf die Bereithaltung des entsprechenden Regelwerkes hinzuweisen.	4. Hinweis wird nicht beachtet In der Bekanntmachung wird immer auf das verwendete Regelwerk verwiesen.
	Im Auftrag Annette Böck-Friese Sachgebietsleiterin Kreisplanung	

2.2	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag

2.20.10, als Straßenbaulastträger
Anne Meyer zu Schlochtern

08.04.2014
AMzS, 2373

Abt. Stadtplanung
Abl. Az.
L, T, R, WVL, Antw., G, V, F, D
Eingangsamt
-9. April 2014
Eing.-Nr.:

2.20.20
Marion Strasen

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) in das Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB
hier: Bebauungsplan Nr. 33 „Brodaer Höhe", 6. Änderung

Sehr geehrte Frau Strasen,

im Einvernehmen mit dem Städtischen Immobilienmanagement bestehen gegen die 6. Änderung aus verkehrsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die weitere Bearbeitung sind jedoch folgende Hinweise zu beachten:

Unter dem Punkt 7.4.2. Innere Erschließung ist in Abs. 4 die Formulierung öffentlichen Stellplätzen in Parkplätze zu ändern. (1)

Im gleichen Absatz ist folgende Formulierung enthalten: „Der in den Regelquerschnitten reservierte Grünraum darf jedoch nicht mit Leitungen belegt werden."
Diese Formulierung ist nicht eindeutig, da der Querschnitt nicht in der Planzeichnung, Teil A, eingetragen ist. Des Weiteren ist die Einteilung der Straßenverkehrsfläche nicht Gegenstand der Festsetzungen, so dass bei der Planung der Straßenverkehrsfläche ggf. der Grünraum (Bäume) nicht durchgängig außen oder innen verläuft. (2)

Eine Festlegung, auf welcher Seite der Grünraum realisiert werden soll, wird als nicht sinnvoll angesehen, da die Lage der Grundstückszufahrten und Zugänge noch nicht feststehen. Dieses kann erheblichen Einfluss auf die Anzahl der Parkplätze und der Grünflächen (Bäume) haben. (3)

Bei der Leitungsplanung sollte daher grundsätzlich berücksichtigt werden, dass Baumpflanzungen vorgesehen sind.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Meyer zu Schlochtern

TÖB 2.11 Straßenbaulastträger 08.04.14

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

1. Hinweis wird beachtet

   Im Punkt 7.4.2 wir der Begriff Stellplatz durch den Begriff Parkplatz ersetzt.

2. Hinweis wird nicht beachtet

   Die Regelquerschnitte sind nicht Teil der Festsetzungen und stellen eine Empfehlung dar. Die Freihaltung der Grünraume von Leitungstrassen dient der Vermeidung von Beschädigungen von Leitungen und Vegetation, insbesondere von Gehölzen bei erforderlichen Erdarbeiten.

3. Hinweis wird nicht beachtet

   Die Regelquerschnitte sind nicht Teil der Festsetzungen und stellen eine Empfehlung dar.

2.3	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag

2.10
Uwe Pomowski

2.20.20
Herr Dieke

Abt. Stadtplanung
Abl. Az.:
Eingang am: 12. Feb. 2014
Eing.-Nr.: 183
L, B, G, V, F, D, T, R, WVL, Antw.
MD

12.02.2014
pom, 1835

Einbeziehung in das Planverfahren zur 6. Änderung Bebauungsplanes Nr. 33 „Brodaer Höhe"
Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde

Sehr geehrter Herr Dieke,

zum Plan nimmt die Immissionsschutzbehörde wie folgt Stellung:

1. Emissionen aus bzw. im Plangebiet

Beachtenswerte Emissionen im bzw. aus dem Plangebiet sind nur zu erwarten, wenn Feststoffheizungen im geänderten Bereich zum Einsatz kommen.

2. Immissionen ins Plangebiet

Das Plangebiet unterliegt hohen Verkehrslärmimmissionen von der Neuendorfer Straße. (1)

3. Planerische Behandlung der E- und Immissionen

Die Zu- bzw. Unzulässigkeit bestimmter Heizungsanlagen und Brennstoffe wird durch den Plan nicht geregelt. Somit sind alle nach der 1. BImSchV zulässigen Anlagen auch im Plangebiet zulässig. Die Thematik wird, da auch vom Bauordnungsrecht unberücksichtigt, auf die Schornsteinfegerinnung und die Immissionsschutzbehörde verlagert. (2)

Die Verkehrslärmimmissionen durch die Neuendorfer Straße sind korrekt erfasst und die Festsetzung der aktiven Schallschutzmaßnahmen (Wall) sinnvoll. Die im Text – Teil B Punkt 6 gemachte Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen ist jedoch beim heutigen Stand der Technik nicht mehr zeitgemäß und ein Verbot von Fenstern in Räumen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, mit Orientierung zur Bundesstraße unverhältnismäßig. Es gibt ausreichend Lösungen mit aktiven Lüftungselementen, die gesunde Lebensverhältnisse in entsprechenden Räumen gewährleisten und damit geeignet sind, der Verkehrslärmproblematik gerecht zu werden. Ich empfehle Ihnen, die Festsetzung entsprechend zu ändern. Sollten Sie der Empfehlung nicht folgen, sollte die „70 m-Linie" zur Konkretisierung in der Planzeichnung abgebildet werden. (3)
Im Übrigen wäre es sehr wünschenswert, wenn im Gemeindegebiet an diese Thematik einheitlich herangegangen würde. Ich verweise hierzu nur auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Pomowski

8.4 Untere Immissionsschutzbehörde 12.02.2014

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

1. kein Hinweis für Bebauungsplanverfahren

   Für die Einhaltung der Orientierungswerte wurde die im Bebauungsplan vorgesehene Lärmschutzanlage (Wall) errichtet. Damit werden die Orientierungswerte für den Beurteilungspegel der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" eingehalten.

2. Hinweis ohne Relevanz für Bebauungsplanverfahren

   Es ist nicht erforderlich die Zu- bzw. Unzulässigkeit bestimmter Heizungsanlagen im Bebauungsplan zu regeln.

3. Hinweis wird beachtet

   Die Festsetzung gilt nur für Räume oberhalb des ersten Vollgeschosses. Die Formulierung des Punkt 6 der textlichen Festsetzung im Teil B wird diesbezüglich klargestellt.
   In der Planzeichnung wird die 70 m–Linie zur Konkretisierung ergänzt.

3.1 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Der Oberbürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde 2.20 Neubrandenburg, 10.04.2014 pre Telefon 2097 uD-14-059-pre Abt. Stadtplanung Abl. Az.: Eingang am: 11. April 2014 Eing.-Nr.: 864 T R WVL Antw. L ~~B~~ G V F D MD 2.20 Herrn Dieke **Neubrandenburg-B-Plan 33 „Brodaer Höhe"** **Entwurf 6. Änderung** **Denkmalrechtliche Stellungnahme als TÖB** Sehr geehrter Dieke, zur 6. Änderung habe ich folgende Hinweise: - Im B-Plangebiet befindet sich ein Bodendenkmal (s. Planzeichnung Farbe Blau). Ich bitte um nachrichtliche Übernahme des Bodendenkmals. (1) - Für zufällig bei Erdarbeiten auftretende Funde oder auffällige Bodenverfärbungen gilt § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14. Jan. 1998, S. 12 ff.). (2) Für Rücksprachen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Dr. Harry Schulz	TÖB 15.3 Untere Denkmalschutzbehörde 10.04.14 Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. 1. Hinweis wird nicht beachtet Das Bodendenkmal befindet sich nicht im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes. 2. Hinweis ohne Relevanz für Bebauungsplanverfahren § 11 DSchG ist erst bei der Umsetzung von Baumaßnahmen relevant. Das DSchG gilt unabhängig vom Bebauungsplan, so dass keine gesonderten Festsetzungen getroffen werden müssen.

4.1	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag

Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte

Amt für Raumordnung und Landesplanung · Helmut-Just-Str. 2-4 · 17036 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Abteilung Stadtplanung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung
Abl. Az.:
Eingang am: 24. Feb. 2014
Anlw.-Eing.-Nr.: 247

Bearbeiter: Herr Lamers
Telefon: (0395) 777 551-106
e-mail: martin.lamers@afrlms.mv-regierung.de
Az: AfRL MS 120
ROK-Reg.-Nr.: 4_008/91
Datum: 20.02.2014

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brodaer Höhe" der Stadt Neubrandenburg
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Die Prüfung der Unterlagen hat Folgendes ergeben:

Im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V erfolgte zu den Planungsinhalten des Bebauungsplanes zuletzt im Jahr 2007 eine landesplanerische Stellungnahme.
In deren Ergebnis konnte eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden.
Bei der Beurteilung des Entwurfs der 6. Änderung haben sich keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte ergeben. Mit dem Änderungsverfahren wird beabsichtigt, auf einer ca. 1,81 ha großen Teilfläche im Norden des B-Plangebiets entgegen der ursprünglichen Planung Wohnbauflächen statt einer „Fläche für den Gemeinbedarf" auszuweisen. Dadurch soll auf die weiterhin bestehende Nachfrage im Segment der kleinteiligen Wohnbaustruktur reagiert werden.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Brodaer Höhe" der Stadt Neubrandenburg entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

i. V.
Christoph von Kaufmann
Leiter

nachrichtlich:
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Neubrandenburg, Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Energie, Infrastruktur u. Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Referat 410

Hausanschrift: Helmut-Just-Str. 2 – 4, 17036 Neubrandenburg
ÖPNV: BUS 4, 22, 80, 90
Telefon: (0395) 777 551-0
Telefax: (0395) 777 551-101
e-mail: poststelle@afrlms.mv-regierung.de

TÖB 1.1 Amt für Raumordnung Mecklenburgische Seenplatte 20.02.2014

Stellungnahme ohne Hinweise für Bebauungsplanverfahren

4.2	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag

Straßenbauamt Neustrelitz

Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

Stadt Neubrandenburg
-Abteilung Stadtplanung-

Postfach 11 02 55

17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung
Abl. Az.:
T
R
WVL
Antw.
Eingang am: 20. Feb. 2014
Eing.-Nr.: 215
L MD
V
F
D

Bearbeiter: Corina Teichert

Telefon: (03981) 460 - 258
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

AZ: 1331-512-03
Neustrelitz, den 19. Februar 2014
Tgb.-Nr. 268 /14

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brodaer Höhe" der Stadt Neubrandenburg
Ihr Schreiben vom 29. Januar 2014

Die Unterlagen zur 6. Änderung des o.a. Bebauungsplanes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden an die B 192, die sich in der Baulast des Bundes befindet und durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwaltet wird.
Beabsichtigt ist mit dieser Änderung die zusätzliche Schaffung von Bauflächen für den kleinteiligen Wohnungsbau. Dabei sollen bisher nicht in Anspruch genommene Fläche innerhalb des bestehenden Wohngebietes genutzt werden.

Die verkehrliche Erschließung ist zur B 192 über einen richtliniengemäß ausgebauten Knotenpunkt gesichert. Die erforderliche Baugrenze wurde berücksichtigt.

Bei den neu ausgewiesenen Bauflächen gehe ich davon aus, dass auch unter Berücksichtigung des vorhandenen Lärmschutzwalls die Notwendigkeit weiterer Schallschutzmaßnahmen geprüft und das Gebiet ausreichend vor Immissionen geschützt wird.

Bei Beachtung der v.g. Punkte gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brodaer Höhe" der Stadt Neubrandenburg mit dem Stand Oktober 2013.

Im Auftrag

Hans-Joachim Conrad

TÖB 2.3 Straßenbauamt Neustrelitz 19.02.2014

Stellungnahme ohne Hinweise für Bebauungsplanverfahren

4.3	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag

3.50
Lutz Burmeister

04.02.14
2219 bu

2.20.20
Bauleitplanung
Frau Strasen

Abt. Stadtplanung		
Abl. Az.:		L
T	Eingang am:	~~S~~ Mb
R	05. Feb. 2014	G
WVL		V
		F
Antw.	Eing.-Nr.: 137	D

Bebauungsplan Nr. 33 "Brodaer Höhe"

Sehr geehrte Frau Strasen,

die mit Schreiben vom 29.01.14 übergebenen Unterlagen zum o.g. Vorhaben wurden hinsichtlich der verkehrlichen Belange geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung bestehen keine Forderungen.
Weiterhin liegen seitens der Straßenverkehrsabteilung bestehen keine Planungen oder sonstige Maßnahmen vor, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im o.g. Bereich von Bedeutung sein könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Burmeister

TÖB 2.5 Untere Verkehrsbehörde 04.02.2014

Stellungnahme ohne Hinweise für Bebauungsplanverfahren

4.4	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag

Im Auftrag der ontras Gastransport GmbH

Im Auftrag der VNG Gasspeicher

GDMcom

Ansprechpartner:
Frank Löbner

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Tel.: (0341) 3504-422
Fax: (0341) 3504-100
leitungsauskunft@gdmcom.de

Stadt Neubrandenburg
Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft u.
Soziales, Abt. Stadtplanung
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung
Abl. Az.:
Eingang am: 13. Feb. 2014
Eing.-Nr.: 200
L, B, G, V, F, D, R, WVL, Antw.
MD

Ihr Zeichen: Marion Strasen 29.01.2014
Unser Zeichen: GEN / Loe 01906/14/00

13.02.2014

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte **VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig**, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH)** und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Bebauungsplan Nr. 33 "Brodaer Höhe" Stadt Neubrandenburg
Unsere Registriernummer: **01906/14/00**

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig ("ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.
Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung

Frank Löbner
Sachbearbeiter
Auskunft/Genehmigung

TÖB 4.1 GDM 13.02.2014

Stellungnahme ohne Hinweise für Bebauungsplanverfahren

4.5	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag

e.dis

E.DIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree

Stadt Neubrandenburg
FB Stadtplanung,Wirtschaft und Bauordnung
Abteilung Stadtplanung- Herr Dieke

Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung
Abl. Az.:
T R WVL Anfw.
Eingang am: 21. Feb. 2014
Eing.-Nr.: 242
L D G V F D
MD

Altentreptow, 18. Februar 2014

TÖB-Stellungnahme zum Planverfahren
Bebauungsplan Nr. 33 "Brodaer Höhe"

Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Alt/0094/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29.01.2014 und teilen Ihnen mit:

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.DIS AG.

Aus Sicht unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen Ihre Planung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

Kay-Patrick Beyer Irina Laubner

E.DIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Müritz-Oderhaff
Holländer Gang 1
17087 Altentreptow
www.e-dis.de

Postanschrift
Altentreptow
Holländer Gang 1
17087 Altentreptow

T 03961 2291-3060
F 03961 2291-3030
irina.laubner
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-M

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Bernd Dubberstein
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 063/100/00076
Ust.Id. DE 612/729/567

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

TÖB 4.2 e.dis 18.02.2014

Stellungnahme ohne Hinweise für Bebauungsplanverfahren

4.6	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag

Abt. Stadtplanung

Eingang am: 20. Mai 2014

Eing.-Nr.: 632

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern
– Archäologie und Denkmalpflege –

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 11 12 52 19011 Schwerin

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung
Postfach 11 02 55

17042 Neubrandenburg

Ihr Schreiben: 08.04.2014
Ihr Zeichen:

Bearbeitet von: Bauleitplanung
Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling
0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack
0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny
Mein Zeichen: 01-2-NB/Neubrandenburg, Stadt-33-02

Schwerin, den 19.05.2014

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 33 "Brodaer Höhe" Teilbereich Richard-Wagner-Straße, hier: Behördenbeteiligung zum Entwurf
Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Klaus Winands
Landeskonservator

nachrichtlich an:
Untere Denkmalschutzbehörde, NB

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung	**Archäologie und Denkmalpflege**	**Landesbibliothek**	**Landesarchiv Archiv Schwerin**	**Archiv Greifswald**
Domhof 4/5	Domhof 4/5	Johannes-Stelling-Str. 29	Graf Schack Allee 2	Martin-Andersen-Nexö-Platz 1
19055 Schwerin	19055 Schwerin	19053 Schwerin	19053 Schwerin	17489 Greifswald
Tel.: 0385 588 79 111	Tel.: 0385 588 79 101	Tel.: 0385 55844-0	Tel.: 0385 588 79 610	Tel.: 03834 5953-0
Fax: 0385 588 79 344	Fax: 0385 588 79 344	Fax: 0385 55844-24	Fax: 0385 588 79 612	Fax: 03834 5953-83

eMail: poststelle@kulturerbe-mv.de

TÖB 15.2 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege 19.05.2014

Stellungnahme ohne Hinweise für Bebauungsplanverfahren

5.1	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Stadt Neubrandenburg
Postfach 11 02 55

17042 Neubrandenburg

REFERENZEN Ihr Schreiben vom 29.01.2014
ANSPRECHPARTNER 224378-2014, PTI 23, PPB 7, Andreas Gröhl
TELEFONNUMMER +49 30 835378323
DATUM 25.02.2014
BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 33 „Brodaer Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

im betroffenen Plangebiet sind im Randgebiet Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG vorhanden.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungs-maßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs.PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, Mail: TI-NL-NO-PTI-23 PM L@telekom.de angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, informiert.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

TÖB 3.2 Deutsche Telekom 25.02.2014

Stellungnahme ohne Relevanz für Bebauungsplanverfahren

DATUM 25.02.2014
EMPFÄNGER Stadt Neubrandenburg
SEITE 2

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht. 1

Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

A. Gröhl

Anlagen
1 Kabelschutzanweisung
1 Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen
1 Übersichtsplan

1. ohne Relevanz für Bebauungsplanverfahren

Im Bereich der im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes umzupflanzenden Bäume befinden sich keine Leitungen der Deutschen Telekom.

5.2 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag

neu.sw Das *und mehr!*®

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Geschäftsführung
Vorsitzender
Holger Hanson
Ingo Meyer

Aufsichtsrat
Vorsitzende
Caterina Muth

John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118

www.neu-sw.de
info@neu-sw.de

Sparkasse
Neubrandenburg-Demmin
BLZ 150 502 00
Kto.-Nr. 3010405617
IBAN DE64 1505 0200 3010 4056 17
BIC NOLADE21NBS

Amtsgericht
Neubrandenburg
HRB-1194

USt-IdNr.
DE137270540
Steuernummer
072/125/00083

Abt. Stadtplanung

Abl. Az.:		L
T	Eingang am: 28. Feb. 2014	X MD
R		G
WVL		V
		F
Antw.	Eing.-Nr.: 2695	D

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH · Postfach 110261 · 17042 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg FB Stadtplanung,
Wirtschaft und Bauordnung
Abt. Stadtplanung
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Durchwahl	Ansprechpartner	Datum
	29.01.2014	0395 3500-167	Jens Urbanek Technische Investitionen	27. Februar 2014

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 33, "Brodaer Höhe", Entwurf zur 6. Änderung
Unser Auftrag Nr.: 0135/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns mit Schreiben vom 29.01.2014 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen von neu.sw und der neu-medianet GmbH.

Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände bezüglich des o. g. B-Plans, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise.

Gasversorgung

Der geplante Wohnungsbaustandort kann aus dem bestehenden Gasversorgungsnetz im Wohngebiet Brodaer Höhe mit Erdgas versorgt werden. Dazu ist eine Netzerweiterung im Bereich der Richard-Wagner-Straße erforderlich. Die Verlegung erfolgt in den Nebenanlagen der zukünftigen Anliegerstraßen.

Wasserversorgung

Die geplante Baumaßnahme befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserfassungen.

Trinkwasserversorgung
Im Nahbereich des Baufeldes befinden sich Hauptversorgungsleitungen DN 200 GG, PE 250 und PE 90. Zur Erschließung ist eine Erweiterung des öffentlichen Trinkwassernetzes erforderlich. Geplante Versorgungsleitungen sind in den öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen. Hausanschlüsse sind nicht Bestandteil der öffentlichen Erschließungsmaßnahme und separat durch jeden Grundstückseigentümer bei neu.sw, Abteilung Netzservice, zu beantragen. Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß Regelwerk GW 125 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Löschwasserversorgung
Für die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassersystem kann vereinbarungsgemäß eine Menge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bei einem maximalen Druckabfall auf 1,5 bar Versorgungsdruck im Versorgungsnetz bereitgestellt werden. Die Löschwasserentnahme erfolgt über vorhandene und, falls erforderlich, über geplante Unterflurhydranten.

Abwasserentsorgung

Es liegen keine Einwände zum Entwurf der 6. Änderung vor.

Zertifiziert als familienfreundliches

TÖB 4.5 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH 27.02.2014

Stellungnahme ohne Relevanz für Bebauungsplanverfahren

In der Richard-Wagner-Straße liegen ein Schmutz- und ein Regenwasserkanal, die die Vorfluten für das geplante Areal bilden. Nach Vorlage eines Parzellierungsplanes sind in der Detailplanung die Anschlusspunkte festzulegen. Die Einleitmengen sind durch den Bau- bzw. Erschließungsträger zu benennen. Jedes Grundstück erhält je Medium einen Anschlusskanal vom öffentlichen Bereich bis 1 m auf die Grundstücksgrenze. Je Grundstück und Medium ist ein Entwässerungsantrag an die Stadt Neubrandenburg zu stellen.

neu-medianet GmbH

Im nordwestlichen sowie südöstlichen Grenzbereich verlaufen Kabeltrassen der neu-medianet. Ausgehend von diesen Kabeltrassen kann nach Vorlage eines Parzellierungsplanes das Plangebiet erschlossen werden. Dazu ist eine Netzerweiterung erforderlich.

Allgemeine Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass Hausanschlüsse einzelner Medien noch nicht vollständig dargestellt sind. Diese werden ständig durch unseren Fachbereich Technische Dokumentation aktualisiert und in die Bestandsdatenbank eingepflegt.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Erschließung des B-Plangebietes sind mit Kosten verbunden. Zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw ist ein Investitionssicherungsvertrag zu den Planungs- und Baukosten abzuschließen. Ausführungszeiten für Planungs- und Bauphasen sind zu beachten. Die notwendigen Hausanschlüsse, die durch jeden Grundstückseigentümer bei neu.sw, Abteilung Netzservice, zu beantragen sind, sind ebenfalls mit Kosten verbunden, die zu Lasten des Antragstellers gehen.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

i.A.
Henrik Arent

i.A.
Jens Urbanek

Anlagen
1 x Legende
1 x Blatt 1.1 Lageplan Strom
1 x Blatt 1.2 Lageplan Stadtbeleuchtung
1 x Blatt 1.3 Lageplan Gas/Wasser
1 x Blatt 1.4 Lageplan Regen- und Schmutzwasser
1 x Blatt 1.5 Lageplan HFC-Kabel
1 CD-Rom mit dxf-Daten Bestand

5.3	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte

Abl. Stadtplanung
Abl. Az.:
T | Eingang am: | L
G
V
WVL
F
Antw. | Eing.-Nr.: 27760 | D

– 4. März 2014

StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Abt. Stadtplanung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 / 380 69153
Telefax: 0395 / 380 69160
E-Mail: Iris.Hantel@stalums.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Frau Hantel
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c – 0201/5122- 13 071 107; Reg.-Nr.:31-14
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 28.02.2014

Einbeziehung der durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) in das Planverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Unterrichtung gem. § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB
Hier: Bebauungsplan Nr. 33 „Brodaer Höhe“, 6. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Zuständigkeit für die vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich keine Bedenken zum angezeigten Vorhaben.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen. Durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte erfolgt aktuell keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung im Planbereich. (1)

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Beisheim

TÖB 5.4 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
28.02.2014

Stellungnahme ohne Relevanz für Bebauungsplanverfahren

1. ohne Relevanz für Bebauungsplanverfahren

   Für die Fläche des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes besteht kein Altlastenverdacht.

5.4	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag

STADTWIRTSCHAFT NEUBRANDENBURG GmbH

Ein Unternehmen der REMONDIS-Gruppe

Abt. Stadtplanung
Abl. Az.
T | Eingang am: 21. Feb. 2014 | L
R | G
WVL | V
Antw. | Eing.-Nr.: 234 | F
D

Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH • Eschenhof 11 • 17034 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Postfach 11 02 55

17042 Neubrandenburg

NB, den 2014-02-20
Hi/Kr
☎ 0395/ 42960 – 27
0395/ 42960 – 66
juergen.hirlemann@stawi-nb.de

Bebauungsplan Nr. 33 „Brodaer Höhe"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brodaer Höhe" lag uns vor. Zum Vorhaben haben wir

☐ keine Stellungnahme X folgende Stellungnahme

- die Zufahrt für die Entsorgung der Wertstoff- bzw. Restmüllbehälterstandorte während der Bauphase muss für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge gewährleistet sein

- bei der Errichtung von Wertstoff- bzw. Restmüllbehälterstandorten verweise ich auf die Einhaltung folgender Vorschriften:

  BGV C 27, Müllbeseitigung § 16 Müllbehälterstandorte

  BGV D 29, Fahrzeuge § 45 Fahrwege

  BGI 5104, Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen- und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH

J. Hirlemann
Betriebsleiter

TÖB 6.1 Stadtwirtschaft Neubrandenburg 20.02.2014

Stellungnahme ohne Relevanz für Bebauungsplanverfahren

5.5	Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadtverwaltung Neubrandenburg
Amt für Wirtschaftsförderung und Stadt-
Postfach 11 02 55
D-17042 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 4773004-05
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.iverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201400111

Schwerin, den 31.01.2014

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern
hier: B-Plan Nr.33 Brodaer Höhe - Neubrandenburg

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen. (1)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

TÖB 11.2 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern 31.01.2014

Stellungnahme ohne Relevanz für Bebauungsplanverfahren

1. ohne Relevanz für Bebauungsplanverfahren

   Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist bereits als TÖB beteiligt worden.

STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 33 „Brodaer Höhe“

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

III. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

1.1 Hinweise und Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Gemeinde Wulkenzin über Amt Neverin Dorfstr. 36 17039 Neverin Abt. Stadtplanung Abl. Az.: T / R / WVL / Antw. Eingang am: 05. Feb. 2014 Eing.-Nr.: 134 L / G / V / F / D MD Stadt Neubrandenburg Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung Abteilung Stadtplanung Friedrich-Engels-Ring 53 **17033 Neubrandenburg** **Abstimmung der Bauleitpläne mit den Nachbargemeinden** **hier: Entwurf der 6. Änderung des B-Planes Nr. 33 „Brodaer Höh“ der Stadt Neubrandenburg** Der Entwurf zum o. g. Plan lag der Gemeinde Wulkenzin am 04.02.14 zur Stellungnahme vor. X. Wir haben gegen den o. g. Plan keine Bedenken. 2. Wir haben folgende Anregungen, um deren Berücksichtigung wir bitten: Wulkenzin, 2014-02-04 Ort, Datum Blank Bürgermeister	Nachbargemeinden 2.8 Gemeinde Wulkenzin 04.02.2014 Stellungnahme ohne Hinweise für Bebauungsplanverfahren